

2970/J XX.GP

der Abgeordneten Ing. Meischberger, Mag.Trattner und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Frequenzordnung Hörfunk

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz) legt in seinem § 2 Abs 2 fest, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übergangskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem ORF den bereits im Rahmen der Grundversorgung erteilten und den übrigen Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen hat.

-Gemäß Art 52 Abs 1 B.VG ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

Gemäß Art 77 Abs 1 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

-Gemäß Art 77 Abs 2 B-VG wird der Wirkungsbereich der Bundesministerien durch Bundesgesetz bestimmt.

-Gemäß § 3 Z 2 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 haben die Bundesministerien die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Vorlagen der Bundesregierung die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben. vorzubereiten;

-Gemäß § 3 Z 3 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 haben die Bundesministerien alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung der vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete oder vom Standpunkt der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der ,Vollziehung im Bereich des Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt.

-Gemäß Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1988 idF 1996 sind die Angelegenheiten des Hörfunks und Fernsehens, soweit sie fernmeldetechnische Angelegenheiten betreffen, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zugeordnet.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr insbesondere auch dazu verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verpflichtet, im Rahmen des parlamentarischen Anfragerechts darüber Auskunft zu geben, inwieweit die Koordinierung und vorausschauende Planung der ihm übertragenen Sachgebiete gediehen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende
Anfrage

01) Wie weit sind die Vorbereitungen ihres Bundesministeriums zur Ausarbeitung eines Frequenznutzungsplanes für den Hörfunk bereits angelaufen ?

02) Welche Abteilungen und Mitarbeiter ihres Bundesministeriums sind mit diesen Vorbereitungen befaßt ?

03) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit weicher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan dem Sender Ö1 in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?

- 04) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit welcher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan dem Sender Ö2 in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?
- 05) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit welcher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan dem Sender Ö3 in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?
- 06) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit welcher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan dem Sender BDR/FM 4 in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?
- 07) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit welcher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan den Privatregionalradiosendern in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?
- 08) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit welcher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan den Privatlokalradiosendern in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?
- 09) Welche Sendestandorte und Frequenzen mit welcher Sendeleistung sind in diesem Frequenznutzungsplan einem bundesweiten Privatradiosender in den einzelnen Bundesländern zubeordnet ?